

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/hstubeig.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/hstubeig.pdf</a>	274

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: [akastler@uni-kassel.de](mailto:akastler@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## **Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. April 2007**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes – HStubeiG – vom 16. Oktober 2006 (GVBl. S. 512 ff.) erlässt die Universität Kassel folgende Satzung:

### **§ 1 Verfahrensgrundsätze für Befreiungen**

(1) Über Befreiungen nach § 1 Abs. 3 Satz 5 und § 6 HStubeiG entscheidet die Universität Kassel auf Antrag.

(2) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachzuweisen.

(3) Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch amtliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(4) Kosten für die Nachweise im Rahmen der Beitragsbefreiung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung und innerhalb einer von der Universität Kassel gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Universität Kassel Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck der Universität Kassel oder mit Hilfe elektronischer Medien soweit diese zur Verfügung gestellt werden, zu stellen.

### **§ 2 Beitragsbefreiung ausländischer Studierender**

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Abkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 HStubeiG immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Universität Kassel befreit Studierende aus Ländern, deren Human Development Index (Maßzahl zur durchschnittlichen Entwicklung eines Landes auf Basis des jährlichen Entwicklungsberichtes der Vereinten Nationen) unter 0,5 liegt.

(3) Ein über Abs. 2 hinausgehendes entwicklungspolitisches oder ein besonderes Interesse der Universität Kassel an der Zusammenarbeit mit einem Herkunftsland, das zur Beitragsbefreiung der Studierenden aus dem jeweiligen Land führt, wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

### **§ 3 Beitragsbefreiung wegen unbilliger Härte**

(1) Studierende, die eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 Nr.1 HStubeiG wegen studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beantragen, müssen den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde und eine fachärztliche Bescheinigung, mit der die studienzeitverlängernden Auswirkungen glaubhaft zu machen sind, vorlegen.

(2) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80 %, wird auf die ärztliche Bescheinigung verzichtet.

(3) Studierende, die eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 Nr.1 HStubeiG wegen einer schweren Krankheit beantragen, müssen eine fachärztliche Bescheinigung vorlegen, mit der die studienzeitverlängernden Auswirkungen glaubhaft zu machen sind.

(4) Befreiungsanträge wegen einer unbilligen Härte sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände, in der Regel bis zum Ende der Rückmeldefrist, zu stellen. Anträge die zwei Monate nach Lehrveranstaltungsbeginn eingehen, werden für das laufende Semester nicht mehr berücksichtigt.

### **§ 4 Befreiung bei weit überdurchschnittlichen schulischen Leistungen**

(1) Studierende des 1. bis 4. Fachsemesters in grundständigen Studiengängen werden aufgrund schulischer Leistungen bis einschließlich 4. Fachsemester von der Beitragszahlung befreit, wenn Sie im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder dem Zeugnis der Feststellungsprüfung am Studienkolleg mindestens die Note 1,9 nachgewiesen haben. Die Durchschnittsnoten ausländischer Notensysteme mit in Satz 1 vergleichbaren ausländischen Zeugnissen, werden in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(2) Eine Beitragsbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen nach Abs. 1 erfolgt für maximal 4 Semester.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Aufnahmeprüfung für die Studiengänge Bildende Kunst, Visuelle Kommunikation und Produkt Design für die ersten zwei Semester von der Zahlung von Studienbeiträgen befreit, wenn sie nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung zu den 10% besten Teilnehmern gehören.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 ist zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zu stellen.

### **§ 5 Befreiung bei weit überdurchschnittlichen Leistungen im Studium**

(1) In Studiengängen, für die ein Vordiplom oder eine Zwischenprüfung vorgesehen ist, werden Studierende ab dem 5. Fachsemester für die verbleibende Regelstudienzeit plus ein Semester befreit, wenn sie aufgrund des Ergebnisses der Zwischenprüfung oder der Diplomvorprüfung im vergangenen Prüfungsjahr (01. Oktober bis 30. September) zu den 10% Prüfungsbesten des Studiengangs gehören. Der Antrag ist bis zum Beginn der Rückmeldefrist des auf die Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung folgenden Semesters zu stellen. Liegt das Ergebnis bis dahin nicht vor, erfolgt für das betreffende Semester eine Rückerstattung, wenn die Befreiungskriterien nach Satz 1 erfüllt sind.

(2) Studierende von Studiengängen, in denen Credits vergeben werden, eine Zwischenprüfung oder ein Vordiplom jedoch nicht vorgesehen ist, werden vorbehaltlich Abs. 3 für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab dem 5. Fachsemester für die Dauer der verbleibenden Regelstudienzeit plus ein Semester von der Beitragszahlung befreit, wenn Sie aufgrund der Leistungen in den ersten 3 Fachsemestern mindestens 60 Credits erlangt haben, deren Durchschnittsnote dem ECTS-Rang A entspricht. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens bis zum Beginn der Rückmeldefrist für das 5. Semester zu stellen.

(3) Für Studiengänge, in denen die Ermittlungen der Beitragsbefreiung nach Abs. 1 und 2 nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, kann das zuständige Dekanat beschließen, dass bis maximal Ende des Wintersemesters 2008/09 die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden ist. In diesen Studiengängen erhalten Studierende ab dem 5. Fachsemester bis zum Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Semester an der Universität Kassel gezahlten Beiträge zurück, wenn ihr erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Abschluss zu den besten 10%, unter Anwendung der Vorgaben zur Berechnung des ECTS-Ranges A, des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters zu stellen.

(4) 10 % der Studierenden in den künstlerischen Studiengängen Bildende Kunst, Visuelle Kommunikation und Produkt Design der Kunsthochschule werden auf Antrag ab dem 3. Fachsemester jeweils für 2 Semester von der Beitragspflicht befreit, wenn sie überdurchschnittliche künstlerische oder entwerferische Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Studiengänge.

(5) Studierende, die im 1. Fachsemester für die Abschlüsse Master und Diplom II eingeschrieben sind, werden für die Dauer der Regelstudienzeit von den Studienbeiträgen befreit, wenn Sie aufgrund ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der zur Immatrikulation in diesem Studiengang berechtigt, zu den besten 20% gehören. Bei Gleichrangigkeit der Abschlussnoten kann der Anteil von 20% überschritten werden. Die Ermittlung der zu Befreienden erfolgt jeweils zum Statistikstichtag. Ein bereits gezahlter Beitrag wird zurück erstattet.

(6) Den Anträgen nach Abs. 1 bis 4 ist eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses beizufügen. Diese Bestätigung kann durch die Übermittlung der entsprechenden Daten ersetzt werden.

## **§ 6 Befreiungen aufgrund Verzögerung des Studienabschlusses**

(1) Anträge auf Beitragsbefreiung aufgrund einer von der Hochschule zu vertretenden Verzögerung des Studienabschlusses (§ 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG) sind unverzüglich und eindeutig zu stellen. Eine Befreiung entfällt, wenn die Ursachen einer für die Studierende oder den Studierenden erkennbaren Verzögerung des Studiums nicht unverzüglich dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden.

(2) Über die Anträge entscheidet der Präsident nach Anhörung des zuständigen Studiendekans.

## **§ 7 Rückerstattung**

(1) Eine Rückerstattung von entrichteten Beiträgen ist mit Ausnahme der in dieser Satzung genannten Fälle ausgeschlossen.

(2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, 12. Juni 2007

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof: Dr. Rolf-Dieter Postlep